



Ergänzende Geschäftsbedingungen für Entwicklungsleistungen

Stand 06/2023

Diese Geschäftsbedingungen ergänzen oder, im Detail bei Widerspruch, ändern die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für R&D-Produkte und Leistungen“ mit Basis der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (GL), den sog. Grünen Lieferbedingungen, in diesen Bedingungen „GL“ genannt.

1. Anwendungsbereich dieser Bedingungen: Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung bei Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen.

2. Vertragsgegenstand, Ausführungsänderungen:

2.1 Entwicklungsleistungen erfolgen grundsätzlich als Gegenstand eines Dienstvertrags. Die Vereinbarung der Herstellung eines bestimmten Werkerfolgs setzt voraus, dass auf Grundlage vom Besteller zur Verfügung gestellter Ausführungsunterlagen ein schriftliches Angebot unterbreitet wurde, welches die erforderlichen Spezifikationen für die Werkbeschreibung enthält und der Besteller das Angebot annimmt.

2.2 Nach Erteilung des Auftrags durch den Besteller bleiben Vorgaben zur Änderung der Ausführung durch den Besteller unbeachtlich, es sei denn, dass diese der Lieferer schriftlich bestätigt. Der Besteller ist verpflichtet, die mit der Änderung der Ausführung verbundenen Mehrkosten gesondert zu vergüten.

3. Fertigungsunterlagen, Rechteeinräumung:

3.1 Die Lieferung von Fertigungs- oder Projektierungsunterlagen wird individuell vereinbart.

3.2 Sämtliche Rechte an den in Erfüllung eines Auftrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen bleiben mit der Entstehung bzw. Bearbeitung beim Lieferer.

3.3 Der Besteller erhält mit den Unterlagen und Ergebnissen ein einfaches, nicht exklusives, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht sowie das Recht zur Bearbeitung. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Innerhalb vereinbarter Zahlungsfristen ist die entsprechende Nutzung gestattet.

4. Überlassung von Software: Bei der Überlassung von Software, die in Hardwarekomponenten integriert ist, erwirbt der Besteller die Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände gemäß den „Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Leistungen/ Lieferungen von Software“.

5. Mitwirkungs- und Hinweispflichten:

5.1 Der Besteller gewährt dem Lieferer zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen nach Wahl des Bestellers unmittelbar und/ oder mittels Datenfernübertragung.

5.2 Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen zur Schadensverhinderung (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Funktion von Baugruppen und Datenverarbeitungsergebnisse) für den Fall, dass gelieferte Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten. Soweit der Besteller nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lieferer davon ausgehen, dass alle Daten des Bestellers, mit denen der Lieferer in Berührung kommen kann, gesichert sind.

5.3 Der Besteller weist den Lieferer vorab darauf hin, wenn er beabsichtigt, gelieferte Vertragsgegenstände für eine Serienproduktion zu verwenden. Der Lieferer stellt für diesen Fall gegen gesonderte Vergütung eine Abmusterung der Vertragsgegenstände zur Freigabe durch den Besteller zur Verfügung.

6. Vergütung: Ergänzend gilt:

6.1 Der Lieferer erstellt über erbrachte Dienstleistungen eine Aufzeichnung unter Angabe von Datum, Zeitaufwand und Benennung des Arbeitsgangs. Eine Abzeichnung durch den Besteller erfolgt nicht. Die Aufzeichnung ist Grundlage für die Rechnungsstellung.

6.2 Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten, mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch die Änderung der Ausführung durch den Besteller verursacht werden. Die vorstehenden Zahlungsbedingungen gelten entsprechend.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht: Der Besteller übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen vom Lieferer eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

8. Abnahme bei Werkleistungen:

8.1 Bei der Herstellung eines vereinbarten Werkerfolgs ist der Kunde verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel (bspw. Nachlötlungen, Fädelungen, Überbau von Bauteilen) kann die Abnahme nicht verweigert werden.

8.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bereitstellung / Lieferung und Aufforderung durch den Lieferer, die Abnahme zu erklären, abnimmt.

9. Sach- und Rechtsmängel bei Werkleistungen, abseits der Software:

9.1 Der Lieferer leistet für die Herstellung eines vereinbarten Werkerfolgs Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Im Übrigen gelten die Bedingungen der „Ergänzende Geschäftsbedingungen für Leistungen / Lieferungen von Software“ Ziffer 7.1 bis 7.5. auch bei Werkleistungen.

9.2 Weist die Lieferung Sachmangel auf, sind dem Lieferer zunächst Gelegenheiten zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Dem Lieferer steht das Wahlrecht zwischen den Arten der Nacherfüllung zu. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Lieferer dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

9.3 Schlagen mind. zwei Nacherfüllungen fehl, ist der Besteller berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Artikel XII GL – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor.

9.4 Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers nicht zurückbehalten werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht vor allem auch dann nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

9.5 Erbringt der Lieferer Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Zu vergüten ist auch der Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass der Lieferer seinen Mitwirkungs- und Hinweispflichten gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 nicht nachgekommen ist.

9.6 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Artikel XII GL. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9.7 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel kann der Besteller Rechte nur herleiten, wenn er diese schriftlich gerügt und eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.